

**SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Alexandra Halouska, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 23.04.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Sexclub-Morde: Das ist der Dreifach-Killer von Wien**“, erschienen am 25.02.2024 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag heißt es, dass sich der Tatverdächtige in seiner ersten Einvernahme "grundsätzlich geständig" gezeigt habe, aber nicht näher darauf eingegangen sei, warum er die bestialische Messermord-Attacke im "Studio 126a" verübt habe. Ansonsten deute er via Dolmetscher an, dass er Stimmen gehört habe, die ihm die Taten befohlen hätten und dass er grundsätzlich Frauen hasse.

Im Artikel wird ein Polizeisprecher damit zitiert, dass der Tatverdächtige weiter einvernommen werde; die Opfer seien höchstwahrscheinlich chinesische Staatsbürgerinnen, die aber derart zugerichtet worden seien, dass eine Identifizierung noch immer nicht 100-prozentig feststehe. Laut dem Polizeisprecher dürfte auch die Betreiberin des Asia-Studios unter den Opfern sein. Am Ende des Beitrags wird festgehalten, dass sich in dem Rotlicht-Lokal ein regelrechtes Blutbad abgespielt haben dürfte; die getöteten Frauen hätten massive Schnitt- und Stichverletzungen aufgewiesen, so dass den Einsatzkräften schon beim Betreten des Tatorts klar gewesen sei, dass für die Opfer jede ärztliche Hilfe zu spät komme. Jener Passant, der die Polizei alarmiert habe, hätte den Notruf gewählt, weil das Blut unter der Eingangstür regelrecht auf den Gehsteig geflossen sei.

Dem Beitrag sind mehrere Fotos vom Tatort und vom Täter beigelegt, dessen Augenpartie mit einem schwarzen Balken unkenntlich gemacht wurde. Zudem ist ein Foto von vier leicht bekleideten Asiatinnen beigelegt, wobei deren Gesichtszüge auf dem Foto komplett verdeckt sind. Als Fotocredit wird das "Studio 126a" angegeben.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Berichterstattung als reißerisch und respektlos gegenüber den Opfern, u.a. wegen der im Artikel geschilderten grausamen Details und des veröffentlichten Bildmaterials.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind; dies gilt auch für den hier zu prüfenden Artikel zur grausamen Tötung mehrerer Sexarbeiterinnen in einem Wiener Rotlicht-Lokal. Aus dem öffentlichen Interesse an der Femizidberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist insbesondere die Veröffentlichung von Porträtfotos eines (nicht prominenten) Femizidopfers geeignet, in die postmortale Persönlichkeitssphäre der verstorbenen Frau einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (siehe z.B. die Fälle 2018/079, 2019/086, 2020/S001-I, 2020/291 und zuletzt 2021/336). Die Veröffentlichung von derartigem Bildmaterial sehen die Senate grundsätzlich nur dann als legitim an, wenn hierfür eine Einwilligung seitens der Hinterbliebenen vorliegt oder zumindest die Gesichtszüge der Abgebildeten großflächig verpixelt wurden (vgl. die Entscheidungen 2014/168; 2016/177; 2016/212; 2019/S004-I &

2019/235). Allerdings können auch andere Opferfotos, auf denen die Gesichtszüge nicht zu erkennen sind, medienethisch problematisch sein. Aus Sicht der Senate des Presserats ist dies insbesondere dann der Fall, wenn die Opfer freizügig gezeigt bzw. in unangemessener Weise sexualisiert werden (vgl. dazu zuletzt den Brief 2023/067 und die Entscheidung 2023/159).

Im vorliegenden Fall werden abgebildeten Asiatinnen lediglich in Büstenhaltern und kurzen Röcken gezeigt; die Opfer setzten sich hier für ihre sexuellen Dienstleistungen bzw. angebotenen Services in Szene. Das Medium hätte sich bewusst sein müssen, dass das Bildmaterial einen sexualisierten Gehalt aufweist und im Kontext der brutalen Ermordung pietätlos ist. Aus der Veröffentlichung auf der Website des Studios lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass die (verstorbenen) Opfer auch mit der Veröffentlichung auf „oe24.at“ einverstanden gewesen wären, schon gar nicht im Zusammenhang mit einem Femizid (vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2017/33 und 2019/085).

Im Ergebnis ist an der Veröffentlichung des Bildmaterials kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht. In dem Zusammenhang merkt der Senat auch noch kritisch an, dass die Fotos nach wie vor unverändert in den Beitrag eingebettet sind; er empfiehlt eine Entfernung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo wird die „oe24 GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda  
23.04.2024